



Kedz Event-Management  
Am Wasserwerk 198  
49635 Badbergen  
Tel.: 05433 – 90 25 01 / Fax: 05433 – 14 11  
URL: www.kedz.de / Email: post@kedz.de



## Messe-Ausstellungsbedingungen

### 1. Veranstalter: Kedz Eventmanagement, Am Wasserwerk 198, 49635 Badbergen, Geschäftsführer: Karlheinz Elsässer

2. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens der Firma KEDZ. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei der Firma KEDZ vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und dürfen gegebenenfalls ausschließlich an mit der Vertragsdurchführung beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Besondere Platzierungswünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung der Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluß wird nicht zugestanden. Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen und die technischen Richtlinien rechtsverbindlich anerkannt. Sämtliche Exponate sind in der Anmeldung genau zu bezeichnen. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Für diese sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Aussteller selbst. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

3. Die Zulassung erhält der Aussteller mit der Messestandbestätigung. Die Zulassung durch die Firma KEDZ stellt zugleich auch die Vertragsannahme dar, die bis zu Beginn der Veranstaltung erfolgen kann.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Firma KEDZ z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei einer früheren Veranstaltung gegen die Benutzungsordnung für die jeweiligen Veranstaltungsgelände oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Die Firma KEDZ ist berechtigt, von der Zulassung zurück zu treten oder Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen. Nur die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen ausgestellt werden. Andere Ausstellungsgegenstände darf die Firma KEDZ auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen. Gemietete und geleaste Exponate dürfen nicht ausgestellt werden; Firma KEDZ ist berechtigt, derartige Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gegenstände, die nicht zu dem vom Aussteller offerierten Leistungsangebot gehören, jedoch zu dessen Leistungsangebot gehören, jedoch zu dessen Darstellung (z.B. zu Demonstrationszwecken) benötigt werden.

Mitaussteller sind nur zugelassen und zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist. Die Firma KEDZ darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung auszuschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z. B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluß, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Firma KEDZ und nach der von der Firma KEDZ nach ihrem freien Ermessen vor zunehmenden Branchengliederung, nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen

4. Der Mietvertrag kommt zustande, wenn die Firma KEDZ dem Aussteller die Zulassung schriftlich mitgeteilt hat, dies geschieht in der Regel mit Abschluß der Aufplanungsarbeiten. Die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der Messe noch ändern. Ansprüche gegen die Firma KEDZ können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Firma KEDZ darf auch noch nachträglich, nämlich nach Zustandekommen des Mietvertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind.

5. Die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Auf- und Abbautermin sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bezogen werden, kann die Firma Kedz anderweitig verfügen.

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Ende der Messe ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die Firma KEDZ berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € zu verlangen. Die Firma KEDZ ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifizierten Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen bzw. räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß „A 5 Vertragsauflösung“ sowie der Geltendmachung sämtlicher der Firma KEDZ dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen. **Firma Kedz übt das uneingeschränkte Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.**

6. Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos eine festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen, sofern vertraglich vereinbart. Zusätzlich angeforderte Ausstellerausweise sind kostenpflichtig. Alle Ausstellerausweise lauten auf den Namen des jeweils Berechtigten und sind nicht übertragbar. Ausstellerausweise dürfen nicht an unbefugte Dritte abgegeben werden z.B. an Personen oder Unternehmen, die auf dem Messegelände ohne entsprechende Zulassung der Firma KEDZ Waren feilbieten oder Dienstleistungen erbringen wollen. Ausstellerausweise werden erst nach Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen der Firma KEDZ, insbesondere nach Zahlung der Zulassungsrechnung und des Entgeltes für die Standbauleistung, ausgegeben.

7. Für alle Aussteller besteht eine obligatorische Eintragungspflicht. Über den Eintrag und dessen Umfang entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Bei eventuellen Nachmeldungen erlischt diese Pflicht bzw. das Angebot. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragung ist ausgeschlossen.

8. Der Veranstalter stellt dem Aussteller **keinen Messestand zur Verfügung**. Jeder Aussteller ist für die Gestaltung sowie den Auf- und Abbau seines Messestandes (Serviceadressen für Standbau: siehe Infoblatt) und somit für das Aussehen und die Ausstattung selbst verantwortlich. Für PC-Anschlüsse, Telefon, Mobilar, Versicherungen zeichnet der Aussteller ebenfalls selbst verantwortlich und trägt die Kosten. Jeder Messestand erhält von dem Veranstalter **eine Standnummer**.

Die Bereitstellung der Standflächen erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage – unabhängig von einem eventuell im Anmeldeformular eingetragenen Platzierungswunsch – besteht nicht.

Abweichungen in der Platzbereitstellung oder Platzänderung, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Rücktrittsrechte oder Schadensansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist eine – auch teilweise – Standüberlassung an Dritte sowie Werbung für Dritte nicht gestattet.

9. In der Nähe des Standes werden, abhängig von dessen Größe, separate abgesicherte Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt. Jeder Aussteller hat eine Kabeltrommel zum Anschluß an die zentrale Stromversorgung für seinen 220 Volt-Anschluß selbst mitzubringen. Bei Hallenmessen werden entsprechend den Gegebenheiten die fertigen Stromanschlüsse am Messestand liegen. **Anschlußwerte über 1.500 Watt sind unbedingt sofort bzw. spätestens jedoch 4 Wochen vor Messebeginn anzumelden! Die nach diesem Zeitpunkt entstehenden höheren Kosten für den Anschluß trägt der Aussteller!** Benötigen Sie weitere zusätzliche Stromanschlüsse, so sind diese Arbeiten kostenpflichtig und gesondert anzumelden.

Aus technischen Gründen kann es vorkommen, daß in der Peripherie Ihres Standes ein Elektro – Verteilerkasten installiert, Kabel verlegt oder seitlich ein Durchgang in den dahinter liegenden Stellraum erforderlich wird. Ein Anspruch auf Kostenminderung entsteht dadurch nicht.

10. Eine Installation von Wasseranschlüssen ist in den Ständen nicht möglich.

11. Die Gastronomierechte obliegen der Firma KEDZ. Die kostenlose Ausgabe von Proben wie z.B. von Speisen und Getränken sind je nach Absprache erlaubt.

12. Das Befahren der Halle mit Gabelstapler o.ä. ist nicht zugelassen. Das Befahren des Hallenvorplatzes sowie der Ladezone ist während der Messeöffnungszeiten nicht gestattet. Die Anlieferung bzw. der Abtransport kleiner Ausstellungsgüter an den Messtagen ist nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis eine ½ Stunde vor Messebeginn erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, die den Ablauf behindern, sind nach Anweisung durch Firma Kedz innerhalb kürzester Zeit (15 Min) zu entfernen, ansonsten erfolgt die Entfernung der Fahrzeuge zu Lasten der Fahrzeuginhaber. Beeinträchtigungen von Standnachbarn bzw. andere Aussteller durch Lärm, Gerüche oder sonstige Emissionen sind zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, die Beeinträchtigungen zu unterbinden ggf. den Stand des Verursachers zu schließen.

13. Im Interesse der Veranstaltung muß der Veranstalter während der Messevorbereitungszeit auf alle sich ergebenden Änderungen reagieren. Der Veranstalter ist daher aus organisatorischen Gründen und wegen des Gesamtbildes berechtigt, die zugesprochene Standfläche nachträglich (max. bis ca. 1/3 der Standfläche) in Absprache mit dem Aussteller abzuändern bzw. zu vergrößern. Ein Anspruch auf Kostenminderung oder Kostenübernahme entsteht hierdurch nicht!

14. Alle verwendeten Materialien des Ausstellers müssen schwer entflammbar sein und den gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragen. Es besteht in der Halle absolutes Rauchverbot! Die Trennwände der Messestände sowie die Ausstattung müssen ein sauberes Erscheinungsbild aufweisen sowie dem allgemeinen Niveau angepaßt werden. Bei Zuwiderhandlung ist eine Schließung des Standes durch den Veranstalter ohne Ersatzansprüche des Standinhabers möglich. Über die Zulassung von Handverkauf entscheidet Firma Kedz, die Zulassung kann aber ohne Angabe von Gründen wieder entzogen werden.

15. Vor, während und nach der Messezeit ist der Aussteller verpflichtet, den Abfall seines Standes zu sammeln und selber zu entsorgen.

16. Der Aussteller verpflichtet sich durch seine Teilnahme, daß seine verwendeten Apparate, Maschinen sowie sonstige Betriebseinrichtungen den entsprechenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie den gesetzlichen Betriebsvorschriften entsprechen. In der Halle besteht Rauchverbot. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, daß die für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

17. Über die Zulassung von Ausstellern einschließlich Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Er behält sich vor, Anträge von Ausstellern auf Zulassung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar.

#### **Absage des Messeausstellers**

Erfolgt nach der verbindlichen, schriftlichen Anmeldung die Stornierung des Messeauftritts, werden bei Absage des Messeausstellers nach dem **15. August 2010** die vollen Standgebühren berechnet. Der Veranstalter hat dann das Recht, die Standfläche weiter zu vermieten, ohne daß der ursprüngliche Aussteller hierbei von seinen oben genannten Verpflichtungen freigestellt wird.

#### **Ausschluß**

Nicht angemeldete Mitaussteller, unvollständige Angaben in der Anmeldung oder abweichende Produkt- und Dienstleistungsangebote auf der Messe gegenüber den Angaben in der Anmeldung, können zum Ausschluß aus der Messe unter Einzug der vollständigen Standflächengebühr führen.

#### **Versicherung/Haftung**

Die Versicherung des Ausstellungsstandes und des Ausstellungsgut ist Sache des Ausstellers und geschieht auf seine Kosten. Der Aussteller haftet für alle von ihm, seinen Beauftragten und seinen Besuchern verursachten Schäden am festen und beweglichen Inventar in der Halle/ auf dem Freigelände, insbesondere auch für die vom Veranstalter angemieteten Standteile – und Ausstattungen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden im Stand oder für Ausstellungsgut.

#### **Standreinigung**

Die Reinigung des Standes sowie des Ganges vor dem Stand obliegt dem Aussteller und muß täglich nach Ausstellungsschluß vorgenommen und bis ½ Stunde nach Ausstellungsschluß beendet sein.

#### **Behördliche Genehmigungen, GEMA-Gebühren**

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, daß die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften und Gesetze eingehalten werden.

Die Benutzung von Rundfunk- und Phonogeräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, sein Vorhaben bei der GEMA anzumelden. Die Einwilligung der GEMA ist Firma Kedz unaufgefordert vorzulegen.

#### **Standwache/Nachtwache/Security**

Die Standwache während der Öffnungszeiten sowie während der offiziellen Auf- und Abbauphasen obliegt ausschließlich der Verantwortung der Aussteller. In den Auf- und Abbauphasen der Messe ist eine Nachtwache vorhanden. Wir weisen ferner darauf hin, daß die Nachtwache keine Standwache übernimmt und damit eine Haftung der Veranstalter für mögliche Diebstähle an den Ständen entfällt.

#### **Veranstaltung**

Die Veranstaltung findet auch bei Regen bzw. schlechtem Wetter statt. Firma Kedz ist jedoch berechtigt, die Ausstellung abzusagen bzw. die Ausstellungsdauer zu verkürzen, wenn eine ordentliche Durchführung der Ausstellung unmöglich ist. Muß die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von Firma Kedz nicht zu vertretender behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen zeitlich verlegt oder verkürzt werden, so bleiben dennoch alle Zahlungsverpflichtungen seitens des Ausstellers bestehen. Schadensersatzansprüche von Seiten der Aussteller können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

#### **Datenschutz**

Der Veranstalter wird die relevanten Daten aus diesem Vertragsverhältnis zwecks Verarbeitung im automatisierten Verfahren speichern, hierauf wird gem. §33 BDSG ausdrücklich hingewiesen. Der Aussteller erklärt hiermit sein Einverständnis.

#### **Haftungsausschluss**

Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Im übrigen erfolgt nur eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, soweit eine entsprechende Versicherung vorliegt, diese ihre Eintrittspflicht bejaht und zwar maximal bis zur Versicherungssumme. Die Haftung für darüber hinaus gehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich Gebäude entstehen, werden ausgeschlossen. Insbesondere sind hiervon Schäden umfaßt, die durch Feuer, Explosion, Gewaltanschlägen, Unwetter und anderen Formen der höheren Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen, wie Strom, Gas, Wasser und ähnliche Ursachen, sowie als Folge der Sicherheitsbestimmungen entstehen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit den Veranstaltungsflächen außerhalb der Ausstellung selbst. Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (Besucher, andere Aussteller usw.) sowie durch Angestellte oder Beauftragte der Veranstalter oder durch sonstige Umstände, verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen der Veranstalter, seiner Angestellten und Beauftragten.